

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Landesverbände der Freien Wohlfahrt in Bayern

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

kommunale Träger der FIB

— jeweils per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen G3	Bearbeiterin Frau Nemetz	München 07.05.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4053 / -	Zimmer WIN9-1059	E-Mail Sonja.Nemetz@stmi.bayern.de

— **Flüchtlings- und Integrationsberatung
Auswirkung des Coronavirus (SARS-CoV-2) auf Betrieb und Förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.03.2020 hatten wir Sie über Hinweise zur Eindämmung der Corona-Pandemie und Maßnahmen zur finanziellen Absicherung der Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB) informiert.

— Oberstes Ziel ist es nach wie vor, die Ausbreitung des Virus in Deutschland soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Dabei behalten wir aber auch stets das Bedürfnis der zu Beratenden nach menschlicher Nähe, beruhigendem Gespräch und kompetenter Unterstützung – gerade auch in Zeiten von Corona – im Blick.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens haben wir unsere diesbezüglichen Hinweise nun aktualisiert. Wir bitten die Landes-

verbände der Freien Wohlfahrt um Weiterreichung dieser Information an Ihre Verbandsmitglieder bzw. Unterverbände. Die nachfolgenden Hinweise gelten bis auf Weiteres.

Wahrnehmung der Beratungstätigkeit

1. Für die Dauer der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 240) ist der Zutritt zu den staatlichen Asylunterkünften dem auf dem Gelände regelmäßig tätigen Personal, sowie den in der jeweiligen Einrichtung untergebrachten Personen gestattet. Nicht in der Einrichtung regelmäßig beschäftigten Personen, wie z. B. Besucher, Ehrenamtliche, Rechtsberater (außer ggf. zur Terminbegleitung bei einem BAMF-Termin), Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar Tätigen (freiwillige Kontaktpersonen 1. Grades), ist der Zutritt zur Vermeidung eines Infektionsrisikos grundsätzlich nicht gestattet. Die Unterkunftsverwaltung soll bei Vorliegen von besonderen Gründen einzelpersonen- oder gruppenbezogenen Ausnahmen zulassen.

Einzel- oder gruppenbezogene Ausnahmen sind insbesondere bei Vorlage eines Hygienekonzepts möglich. Dieses ist von den Regierungen (im Falle dezentraler Unterkünfte von den Kreisverwaltungsbehörden) abzunehmen. Die zuständige Regierung / Kreisverwaltungsbehörde kann ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Das bedeutet: Flüchtlings- und Integrationsberatern haben zur Vermeidung eines Infektionsrisikos für die Gültigkeitsdauer der o.g. Rechtsverordnung daher weiterhin nur bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Unterkunftsverwaltung Zutritt zu den staatlichen Asylunterkünften. .

Sofern von dem Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung für eine bestimmte Asylunterkunft (ANKER wie auch Anschlussunterbringung) beantragt und aus Infektionsschutzgründen vertretbar, sollen die Regierungen (im Falle dezentraler Unterkünfte die Kreisverwaltungsbehörden) wegen der hohen Bedeutung der Flüchtlings- und Integrationsberatung für die

untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber entsprechende einzelpersonen- oder gruppenbezogene Ausnahmen zulassen und so bedarfsbezogene Einzelfalllösungen möglich machen.

Voraussetzung hierfür ist insbesondere ein von der Unterkunftsverwaltung genehmigtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept. Insbesondere hat dieses darzulegen, dass

- ausschließlich namentlich benannte Berater Zutritt erhalten (eine Auswechslung aus triftigen Gründen ist von der Unterkunftsverwaltung zu genehmigen),
- Beratungen nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt werden, sodass Wartezeiten so weit als möglich vermieden werden
- grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (sowohl bei der Beratung als auch im Wartebereich) und
- für die Berater, die Beratenden und ihre Begleitpersonen eine Maskenpflicht gilt.

Ungeachtet dessen sollte die Beratungstätigkeit weiterhin vorrangig entsprechend der nachfolgenden Empfehlungen grundsätzlich ohne Parteiverkehr fernmündlich oder digital zur Vermeidung von Vielfach-Sozial-Kontakten erfolgen.

2. Darüber hinaus sprechen wir folgende Empfehlung aus:

- Fragen und Anliegen von Ratsuchenden sollten weiterhin mit möglichst wenig persönlichen Kontakt geklärt werden. Damit leisten die Berater der FIB einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie.
- Die Beratung soll vorrangig in Form der Telefon- und E-Mail-Beratung sowie (sofern möglich) als Chat-/Online-Beratung fortgesetzt werden.
- Die „Präsenz-Beratung“ sollte möglichst nur nach vorheriger Vereinbarung durchgeführt. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden

kann. Für die Berater, die Beratenden und ihre Begleitpersonen gilt Maskenpflicht. Für die jeweilige Beratungseinrichtung ist ein Schutz- und Hygienekonzept und, falls Parkplätze für Externe zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Bei Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft gelten entsprechende Empfehlungen.

- Zu diesem Zweck können die Beratungsbüros der FIB in eingeschränktem Umfang weiter in Betrieb bleiben. Anderes würde nur gelten, wenn die Regierungen oder lokalen Behörden die Schließung oder ein weitergehendes Betretungsverbot anordnen. Auf die SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird hingewiesen.
- Beratende, die über Mittel der Telearbeit oder der mobil unterstützten Heimarbeit verfügen, können bei entsprechender Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber zu Hause arbeiten.

Förderrechtliche Auswirkungen

1. Wird die Beratungstätigkeit nach Maßgabe der o.g. Empfehlungen aufrechterhalten, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Förderung.
2. Sollte der Zuwendungszweck aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend nicht erreicht werden, etwa aufgrund von temporären Schließungen von Einrichtungen, können für die Zeit der vorübergehenden Nichterreicherung des Zuwendungszwecks nur nicht zu vermeidende Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger ist (schon aus eigenem Interesse) angehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten.

Sofern die Zuwendung noch nicht bewilligt ist, sind bereits im Bescheid die verminderten Ausgaben anzusetzen.

Konkrete Sachverhalte und Nachfragen bitten wir unmittelbar mit der Regierung von Mittelfranken abzuklären.

3. Im Übrigen gilt Nr. 6.2.3 der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR):
„Die Förderung entfällt, solange eine Stelle nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Elternzeit u. Ä. ein tariflicher oder gesetzlicher Entgeltanspruch nicht besteht.“

Können einzelne Berater wegen Krankheit keine Beratungsleistung erbringen, ergeben sich keine Kürzungen bei der Förderung während der Zeit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Berater, die selbst nicht infiziert sind, aber wegen behördlich angeordneter Quarantäne dem Arbeitsplatz fernbleiben müssen, haben nach derzeitiger Rechtslage keinen gesetzlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Mangels eines gesetzlichen Entgeltanspruchs entfällt nach Nr. 6.2.3 BIR auch die Förderung. Dafür gibt § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich, der letztlich von der Gesundheitsbehörde getragen wird. Nach dem im Zuwendungsrecht geltenden Subsidiaritätsgrundsatz werden bei anderweitiger Ersatzleistung keine Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jung

Ministerialdirigentin